

Regionalplan Region Regensburg (11)

**Teilfortschreibung des Kapitels B X Energieversorgung
Neufassung Teil B X 4 „Windenergie“**

**Fassung gemäß achter Verordnung zur Änderung des Regional-
plans der Region Regensburg vom 18.12.2025**

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Regensburg vom 18.12.2025 (Neufassung Teil B X 4 „Windenergie“)

- Beschluss des Regionalen Planungsverbandes vom 18.09.2025
- Verbindlicherklärung mit Bescheid der Regierung der Oberpfalz vom 03.12.2025
- Bekanntmachung vom 23.12.2025 in den Amtsblättern der Regierungen
 - der Oberpfalz, RABl Nr. 01/2026 vom 15.01.2026
 - von Niederbayern, RABl Nr. 01/2026 vom 16.01.2026
- In Kraft getreten am 01.02.2026 nach Veröffentlichung in den beiden Amtsblättern

**Regionalplan
Region Regensburg (11)**

Festlegungen

zu

**Kapitel B X 4
„Windenergie“**

**Ziele (Z)
und
Grundsätze (G)
inkl. Begründung**

4		Windenergie
4.1	Z	Im Zuge des Aus- und Umbaus der Elektrizitätserzeugung sind raumbedeut- same Windenergieanlagen auf raum-, natur-, landschafts- und siedlungsver- trägliche Standortareale zu konzentrieren.
4.2	Z	Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanla- gen werden Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vor- ranggebiete Windenergie) festgelegt.
4.3	Z	In nachfolgenden Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (Vorranggebiete Windenergie) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang ge- genüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Stadt und Landkreis Regensburg R 1 nordwestlich Seedorf R 2 nördlich Seedorf R 4 westlich Höhenhof R 6 westlich Poign R 9 westlich Frauenberg R 10 nordöstlich Wolfsegg R 11 östlich Wulkersdorf R 12 westlich Kürn R 13 nördlich Wenzenbach R 14 nordwestlich Plitting R 18 nordwestlich Ettersdorf R 19 östlich Hungersacker R 20 nordwestlich Weiher R 23 westlich Fußenberg R 25 westlich Aichkirchen R 26 nördlich Thonlohe R 27 südöstlich Schwarzentonhausen R 28/1 südwestlich Mausheim R 28/2 westlich Mausheim R 29 südöstlich Rufenried R 30 östlich Buxlohe R 32 nordwestlich Schrotzhofen R 33 westlich Schrotzhofen R 34 südwestlich Neuhof R 37 südöstlich Mannsdorf R 41 östlich Alteglofsheim R 43 östlich Langenerling R 45 östlich Obersanding R 46 westlich Thalmassing R 48 nördlich Drackenstein R 49 westlich Großetzenberg R 50 südöstlich Sünching

		R 52	südwestlich Dinau
		Landkreis Neumarkt i.d.OPf	
		NM 3/1	nördlich Pölling
		NM 3/2	nordwestlich Pölling
		NM 4	südöstlich Winnberg
		NM 5	östlich Steinfeld
		NM 6	östlich Postbauer-Heng
		NM 7	südwestlich Holzheim
		NM 11	nordwestlich Niederhofen
		NM 12	westlich Laaber
		NM 15	nördlich Schweinkofen
		NM 16	südlich Zell
		NM 17	nördlich Dippersricht
		NM 24	östlich Traunfeld
		NM 25	nordöstlich Nattershofen
		NM 26	östlich Tyrolsberg
		NM 31	westlich Mantlach b. Velburg
		NM 32	südwestlich Frickenhofen
		NM 33	östlich Ischhofen
		NM 34	nördlich Lampertshofen
		NM 35	östlich Thannhausen
		NM 36	östlich Kienhof
		NM 37	östlich Burggriesbach
		NM 44	westlich Rittershof
		NM 45	südöstlich Voggenthal
		NM 47	östlich Lähr
		NM 48	nordöstlich Pöfersdorf
		NM 50	nordwestlich Pöfersdorf
		Landkreis Cham	
		CHA 1	östlich Arnschwang
		CHA 2	nördlich Voggendorf
		CHA 3	westlich Schwarzenbach
		CHA 4	westlich Schrenkenthal
		CHA 5	südwestlich Lohberg
		CHA 6/1	östlich Runding
		CHA 6/2	westlich Liebenstein
		CHA 6/3	südwestlich Ramsried
		CHA 7	östlich Chamerau
		CHA 9	südöstlich Rissing
		CHA 10	nördlich Sitzenberg
		CHA 11	südöstlich Tragenschwand

		CHA 12	östlich Neuhaus
		CHA 14	nordöstlich Michelsneukirchen
		CHA 15	südlich Obertrübenbach
		CHA 16	nördlich Michelsneukirchen
		CHA 17	südöstlich Momansfelden
		CHA 18	westlich Michelsneukirchen
		CHA 19	südwestlich Erpfenzell
		CHA 20	südöstlich Eckerzell
		CHA 22	nördlich Falkenstein
		CHA 23	östlich Haag
		CHA 24	südwestlich Niederroith
		CHA 25	nordwestlich Postfelden
		CHA 29	nordöstlich Miltach
		CHA 32	nordwestlich Flammried
		CHA 33	östlich Bernried
		CHA 34	nordöstlich Rackelsdorf
		CHA 35/1	südlich Grafenkirchen
		CHA 36	nordwestlich Obernried
		CHA 37	südöstlich Heinrichskirchen
		CHA 38	westlich Hiltersried
		CHA 39	südlich Rötz
		CHA 40	südlich Meigelsried
		CHA 42	östlich Biberbach
		CHA 43	westlich Schäferei
		CHA 44	östlich Zimmering
		CHA 45	südöstlich Traitsching
		CHA 46	östlich Strahlfeld
		CHA 47	nordöstlich Strahlfeld
		CHA 49	südwestlich Zell
		CHA 50	westlich Beucherling
		CHA 51	nordwestlich Alletswind
		CHA 56/1	südöstlich Neubäu am See
		CHA 56/2	östlich Eichelberg
		CHA 57	nördlich Schergendorf
		CHA 58	südwestlich Ried b, Gleißenberg
		Landkreis Kelheim	
		KEH 11	nördlich Otterzhofen
		KEH 12	nordöstlich Otterzhofen
		KEH 13	nördlich Baiersdorf
		KEH 34	östlich Painten
		KEH 36	nördlich Kelheim
		KEH 41	südlich Viergstetten
		KEH 42	nördlich Rappelshofen
		KEH 47	nördlich Schultersdorf

		Ihre Lage und Abgrenzung bestimmen sich nach der Karte „Vorranggebiete für Windenergie“ (Tektur Windenergie vom 01.09.2025), die Bestandteil des Regionalplans ist. In den Vorranggebieten Windenergie sind raumbedeutsame Nutzungen und Festlegungen ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windenergieanlagen nicht vereinbar sind.
--	--	---

Begründung

zu 4.1

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und damit auch der Windenergie hat sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene erheblich an Bedeutung gewonnen. Als Gründe sind der immer dringender werdende Klimaschutz, die Endlichkeit fossiler Energieträger sowie die Unabhängigkeit von Energieimporten anzuführen.

In der Regel sind Windenergieanlagen auf Grund ihrer Größe, ihres Flächenbedarfs, ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie ihrer Emissionen überörtlich raumbedeutsam.

Windenergieanlagen nutzen eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle, stoßen im Betrieb keine Treibhausgase oder andere Luftschadstoffe aus und liefern insbesondere in den Wintermonaten hohe Erträge, womit sie die Stromerzeugung aus Photovoltaik ergänzen. Es muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Nutzung von Windenergie zum Teil auf unterschiedene Ablehnung stößt. So können die baulichen Anlagen, die wegen der günstigeren Windhöflichkeit in der Regel an exponierten Standorten geplant werden, aufgrund ihrer Gesamthöhe als störende Fremdkörper in der Landschaft empfunden werden. Neu errichtete Windenergieanlagen erreichen häufig Gesamthöhen über 250 m (Turmhöhe plus Rotordurchmesser). Außerdem erzeugen Windenergieanlagen Lärm und Schattenwurf. Die sich drehenden Rotoren können als Unruhe in der Landschaft wahrgenommen werden. Auch notwendige Nachtbefeuerungen verursachen optische Beeinträchtigungen.

Neben Belangen des Immissionsschutzes und der Landschaftspflege können insbesondere Belange des Natur- und Artenschutzes dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen entgegenstehen. Durch die Drehbewegungen der Rotoren wirken sich die Anlagen negativ auf die Tierwelt, insbesondere auf Vögel und Fledermäuse aus, da diese zum Teil von Kollisionen mit den Rotoren betroffen sind oder verscheucht werden.

Auch Belange des Gewässerschutzes und des Denkmalschutzes können betroffen sein. Durch die Größe der Anlagenbauteile, insbesondere der Rotorblätter, sind häufig erhebliche Eingriffe für die Erschließung eines Standortes notwendig, so dass Boden beansprucht und verdichtet wird. Schutz vor Immissionen, Sicherung kommunaler Entwicklungspotenziale sowie breite Beteiligung auf Bürgerebene sind eine wichtige Grundvoraussetzung zur Akzeptanz der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen und daher dem Planvorbehalt konzeptionell an die Seite zu stellen.

Die Attraktivität insbesondere des Ländlichen Raums, welcher den wesentlichen Suchraum als Standortpotenzialgebiet für Windenergieanlagen bei deren Ordnung und Lenkung darstellt, darf als Lebens-, Wohn- und Wirtschaftsstandort sowie als Erholungs- und Tourismusraum, insbesondere aber auch als Naturraum nicht unverhältnismäßig belastet werden.

Umso mehr ist es erforderlich, von den Möglichkeiten Gebrauch zu machen, die Windenergienutzung unter Aussparung sensibler Landschaftsbereiche auf raumverträgliche Standorte zu lenken. Im Hinblick auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung ist die verstärkte Windenergienutzung grundsätzlich positiv zu bewerten.

Dem hohen Nutzungsinteresse stehen damit eine Vielzahl von konkurrierenden Raumansprüchen gegenüber, so dass hier ein besonderes Planungserfordernis besteht und eine hohe Planungssensitivität gefordert ist. Aspekte der Nachhaltigkeit, der Effizienz, des Flächensparens sowie der Eingriffsminimierung sollten während Planungs-, Bau- und Betriebsphase besondere Beachtung finden.

zu 4.2

Für das Erreichen der bundes- und landesweiten Zielsetzungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien besteht das Erfordernis der Bereitstellung einer hinreichenden Kulisse an Windenergiegebieten. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht für Bayern einen Flächenbeitragswert bis zum 31. Dezember 2027 von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 von 1,8 % der Landesfläche vor. Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen die Verantwortung zum Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte.

Sofern die definierten Flächenbeitragswerte laut WindBG nicht erreicht werden, entfällt nach 2027 die Rechtsgrundlage für einschränkende Landesregelungen wie sie in Bayern derzeit vor allem auf Grundlage der in Teilbereichen gelockerten „10-H-Regelung“ bestehen. Unmittelbare Folge wäre eine generelle Privilegierung der Windkraft im Außenbereich. Darstellungen in Flächennutzungs- und Raumordnungsplänen sowie sonstige Maßnahmen der Landesplanung könnten der Errichtung von Windenergieanlagen dann ebenfalls nicht mehr entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 BauGB).

Mit Stand vom 01.12.2024 befanden sich in der Region Regensburg 82 Windenergieanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von ca. 195 MW. In der Region Regensburg stellt der Landkreis Neumarkt einen Schwerpunkt beim bisherigen Ausbau der Windenergie dar. Die Windenergieanlagen befinden sich auf den Hochflächen der mittleren und südlichen Frankenalb. Auch im Landkreis Regensburg stellt der nordwestliche Teil im Bereich der Hochfläche der mittleren Frankenalb den Schwerpunkt der Entwicklung dar.

Die technischen Weiterentwicklungen der Windkraftanlagen in den letzten Jahren haben dazu geführt, dass auch in Bayern Anlagen mit über 4 MW errichtet werden und wirtschaftlich betrieben werden können. Diese Entwicklung spiegelt sich unter anderem in der Höhe der Anlagen wider. So betrug die durchschnittliche Gesamthöhe der sieben im Jahr 2023 in Bayern errichteten Anlagen 219 m. Im Jahr 2022 wurden 14 Anlagen mit einer durchschnittlichen Gesamthöhe von 208 m errichtet (vgl. BWE e.V.: Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland). Mit zunehmender Länge der Rotorblätter ging auch eine Verringerung der Drehgeschwindigkeit der Rotoren einher. Neben der Verbesserung der Anlageneffizienz entwickelt sich aktuell die Überwachung des Anlagenbetriebs weiter, etwa hinsichtlich Abschaltmechanismen zum Schutz gefährdeter Vogelarten oder einer optimierten Flächenausnutzung bei Windparks.

Der Ausbau der Windenergie soll in der Region Regensburg auf Basis eines einheitlichen regionsweiten Steuerungskonzeptes erfolgen, welches die oben genannten Belange berücksichtigt. Zur Ermittlung der Vorranggebiete wurde ein Kriterienkatalog aus sog. harten Ausschlusskriterien (HK) und Restriktionskriterien (RK) erstellt.

- HK = „Hartes“ Ausschlusskriterium: Windenergieanlagen sind in den betroffenen Gebieten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen generell ausgeschlossen. Diese Flächen sind im Planungsverfahren von vornherein einer potenziellen Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf oder der Plangeber über planerischen Ermessensspielraum verfügt.
- RK = Restriktionskriterium: Konkurrierender Belang, der im Regelfall dazu führt, dass in den betroffenen Gebieten kein Vorranggebiet ausgewiesen werden soll. In begründeten Ausnahmefällen bzw. in Abstimmung mit den zuständigen Fachstellen kann der betroffene Belang im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Dem Steuerungskonzept wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 260 m (Nabenhöhe ca. 160 m) zugrunde gelegt.

**Harte Ausschluss- (HK) und Restriktionskriterien (RK)
Windenergienutzung in der Region Regensburg (Stand: 01.09.2025)**

Siedlungsflächen	Umgriff / Abstand / Puffer	
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB	HK	800 m
Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB und Wohngebäude im Innenbereich	RK	800 – 900 m
Wohngebäude im Außenbereich	HK	500 m
Wohngebäude im Außenbereich	RK	500 – 550 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, u. touristische Einrichtungen wie Ferienhaussiedlungen, Campingplätze, Wochenendhaus-siedlungen, etc.)	HK	800 m
Sondergebiete mit Siedlungsfunktion (u. a. alle Wohnnutzungen, u. touristische Einrichtungen wie Ferienhaussiedlungen, Campingplätze, Wochenendhaus-siedlungen, etc.)	RK	800 – 900 m
Sondergebiete mit hohem Ruhebedarf (u. a. Krankenhäuser, Kliniken, Kurbetriebe)	HK	1000 m
Sondergebiete (außer Windenergie) ohne Siedlungsfunktion (z. B. Freizeit, Sport u. Erholung, Einzelhandel, Gewerbe, etc.)	HK	flächenhaft

Natur- und Artenschutz		
Naturschutzgebiete	HK	flächenhaft

SPA-Gebiete (Vogelschutzgebiete nach Richtlinie 2009/147/EG)	HK	1.000 m
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	HK	flächenhaft
FFH-Gebiete (Flora-Fauna-Habitat-Gebiete nach Richtlinie 92/43/EWG)	RK	300 m
Biotope gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft
Nahbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	HK	artabhängig (i.d.R. 500 m)
Zentrale Prüfbereiche um Horststandorte kollisionsgefährdeter Arten	RK	artabhängig (500 bis 2.000 m)
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 1 (25 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten)	RK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung von zwei oder mehr Vogelarten	RK	flächenhaft
Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten Kategorie 2 (50 % der bekannten bayernweiten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten) bei Überlagerung einer Vogelart	RK	flächenhaft

Landschafts- und Denkmalschutz		
Besonders landschaftsprägende Denkmäler, Prüfzone gemäß BLfD	RK	10.000 m
Landschaftsbildbewertung – Stufe 5 (gem. LfU)	RK	flächenhaft

Wasserwirtschaft		
Gewässer	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen I + II + IIIA)	HK	flächenhaft
Trinkwasser- u. Heilquellenschutzgebiete (Zonen IIIB und III ungegliedert)	RK	flächenhaft

Forstwirtschaft		
Naturwaldreservate	HK	flächenhaft
Naturwaldflächen (Mindestgröße 1 ha)	HK	flächenhaft

Verkehrsflächen und Energieleitungen		
Bundesautobahnen,	HK	120 m
Bundesstraßen	HK	120 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	120 m
Bahntrassen	HK	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	HK	150 m

Flugplätze mit Bauschutzbereichen	HK	flächenhaft
-----------------------------------	----	-------------

Bodenschätze		
Vorranggebiet Bodenschätze im Regionalplan	HK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete Bodenschätze im Regionalplan	RK	flächenhaft
Genehmigte Abbaugelände	HK	flächenhaft

Militär		
Truppenübungsplätze	HK	flächenhaft
Hubschraubertiefflugstrecken	HK	flächenhaft
Höhenbeschränkungen im Bereich des Militärflugplatzes Manching (MVA)	RK	flächenhaft

Sonstige Kriterien		
Wind/-Standortgüte < 50 % in 160 m Höhe gem. Energieatlas Bayern 2021	HK	flächenhaft
Erdbebenmessstationen des BGR	HK	5.000 m

Nachfolgend werden die relevanten Kriterien zur besseren Verständlichkeit näher beschrieben.

Siedlungsflächen

Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen, Gemeinbedarfsflächen, Sonderbauflächen inkl. geplanter Flächen, Einzelgebäude, Gehöfte, Weiler und Splittersiedlungen im Außenbereich sind aus faktischen Gründen ausgeschlossen für eine Darstellung als Vorranggebiet für die Windenergie.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wurden zudem bei Planerstellung Vorsorgeabstände zu Siedlungsbereichen angelegt, welche Mindestabständen einer regelmäßigen Genehmigungsfähigkeit für Windkraftanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Als Orientierungswert sieht das StMWi hierfür einen Abstand von 800 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich sowie zu rechtskräftigen Bebauungsplänen mit Wohnnutzungen (ausgenommen zu Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten). Dieser Mindestabstand wurde auch bei der Planerstellung als Ausschlussgebiet beachtet, allerdings wurden die Flächenausweisungen in den behördenverbindlichen Flächennutzungsplänen als Referenz verwendet, um im Sinne eines Gegenstromprinzips, soweit es mit Blick auf § 2 EEG und die Erfüllung der Flächenbeitragswerte möglich war, bereits vorhandene kommunale Entwicklungsüberlegungen hinreichend im Rahmen der Regionalplanung zu berücksichtigen (vgl. u.a. Art. 17 Satz 2 Nr. 4 BayLplG). Zu Einzelgebäuden, Gehöften, Weilern und Splittersiedlungen im Außenbereich wurde ein Vorsorgeabstand von 500 m als Ausschlussgebiet definiert. In Ergänzung dazu wurde aufgrund der Hinweise des Technischen Immissionsschutzes bei der Regierung der Oberpfalz und der Windenergiebranche zu immer höher werdenden und leistungsstärkeren Windenergieanlagen ein darüberhinausgehender Bereich zwischen 800 und 900 m zu Wohnnutzungen im Innenbereich und Wohn-, Misch- Dorf- und Urbane Gebiete mit Bebauungsplan; Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sowie zwischen 500 – 550 m zu Wohnnutzungen im Außenbereich als Restriktionskriterium festgelegt und regelmäßig von einer Überlagerung

ausgenommen. Dies eröffnet bezogen auf den maßstabsbedingten regionalplanerischen Unschärfebereich und insbesondere auch wegen der Rotor-Out-Regelung bezogen auf die immissionsschutzrechtlichen erforderlichen Mindestabstände, die im Genehmigungsverfahren festgelegt werden, dass maximale Planungssicherheit innerhalb der Vorranggebiete gewährleistet werden kann. Zudem kann so die gesamte Fläche des VRG für die Errichtung von WEA ausgeschöpft werden. Auf Ebene der Genehmigung kann anschließend, nach Kenntnis der Anlagenanzahl, -höhen und der konkreten Standorte der Anlagen, für ein Windenergievorhaben bezogen auf die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit eine Einzelfallentscheidung (gfs. auch mit der Festsetzung von Maßgaben) getroffen werden.

Zu Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung (gewerbliche Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen ohne besondere Schutzansprüche wie insb. dem Sport, der Freizeit, dem Einzelhandel oder der Energieerzeugung dienende Gebiete sowie siedlungsgebundenen Grünflächen wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätzen oder Friedhöfen) wurde mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien und mit Blick auf die Erfüllung der vorgegebenen Flächenziele vorerst kein pauschaler Ausschlussbereich definiert.

Weiterhin wurde aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit ein planerischer Vorsorgeabstand von 1.000 m zu Krankenhäusern, Kliniken, Kurbetrieben und sonstigen gesundheitlichen Zwecken dienenden Einrichtungen aus Ausschlussgebiet festgelegt.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionswerte möglicher künftiger Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Nichtsdestotrotz ist im Rahmen der Genehmigungsverfahren - insbesondere auch im Umfeld von Siedlungseinheiten ohne regelmäßige Wohnnutzung - gfs. mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Zudem wurden mögliche unzumutbarer Überlastungen bzw. Umzingelungen von Ortschaften und Siedlungen durch WEA bereits vorsorglich im Rahmen des Planungsprozesses geprüft und bei der Abgrenzung und der Lage der VRG berücksichtigt. Dabei war hinsichtlich der Prognose der Auswirkungen auf den freien Blick in die Landschaft neben den allgemeinen landschaftsräumlichen und städtebaulichen Strukturen in der Region insbesondere auch die Topographie und die individuellen räumlichen Strukturen eines Landschaftsraums mit besonderem Augenmerk auf die Siedlungsstruktur für die jeweilige Einzelfallbewertung relevant, da sich diese maßgeblich auf die Sichtbarkeit und visuelle Wahrnehmung von WEA auswirken.

Natur- und Artenschutz

In Naturschutzgebieten (vgl. § 23 BNatSchG) und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß Biotopkartierung (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 30 BNatSchG), bei flächenhaften Naturdenkmälern (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 28 BNatSchG), in geschützten Landschaftsbestandteilen (Mindestgröße 1 ha) (vgl. § 16 und § 29 BNatSchG) ist die Windkraftnutzung mit den jeweiligen

gesetzlichen Schutzziele und den Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechtes regelmäßig nicht vereinbar. Da die genannten Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen damit nicht zur Verfügung stehen, werden sie als „harte“ Ausschlusskriterien geführt.

Zudem sind auch die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterien definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Da dies auch für die Errichtung von Windenergieanlagen im direkten Umfeld von Vogelschutzgebieten zutreffen kann, wurde in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegt, zu den SPA-Gebieten eine zusätzliche 1000 Meter und zu den FFH-Gebieten, bei Betroffenheiten von Fledermauspopulationen zusätzliche 300 Meter Abstandszone festzulegen, die ebenfalls nicht oder bezogen auf die FFH-Gebiete nur im Einzelfall für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht.

Natura 2000-Verträglichkeit des sachlichen Teilabschnitts „Windenergie“ im Regionalplan der Region Regensburg

Für Natura 2000 Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) gilt, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen (vgl. § 34 BNatSchG). Ein gemeinsames Schreiben des Umwelt- und Wirtschaftsministeriums (AZ 63-U8685.2-2024/5-31 vom 14.11.2024) weist darauf hin, dass bei der Aufstellung von Regionalplänen, insbesondere bei der Festlegung von Windenergiegebieten in den Regionalplänen, der Gebietsschutz von Natura 2000-Gebieten zu beachten ist. Demnach ergibt sich für bayerische Regionalpläne, für die § 3 Abs.1 Nr. 7 ROG, § 7 Abs. 6 ROG und damit auch § 36 Satz 2 BNatSchG nicht anwendbar sind, aus § 36 S. 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG die Vorgabe, dass die Pläne auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen sind. Die hierfür von § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG verlangte Prüfung erfolgt zweistufig: Zunächst wird im Rahmen einer Verträglichkeitsabschätzung (auch Vorprüfung genannt) überschlägig geprüft, ob eine erhebliche Beeinträchtigung offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Sofern dies nicht der Fall ist, muss der Beweis der Gebietsverträglichkeit des Projekts angetreten werden. Besteht also im Ergebnis der Verträglichkeitsabschätzung die Eignung zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung, führt diese zu einer präventiven Zulassungssperre, die grundsätzlich nur durch das positive Ergebnis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG überwunden werden kann. Gemäß §34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG hätte der Projektträger die zur Prüfung der Verträglichkeit erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Das gemeinsame ministerielle Schreiben des Wirtschafts- und Umweltressorts zur Berücksichtigung des Gebietsschutzes von Natura 2000-Gebieten vom 14.11.2024 führt hierzu aus, dass im Rahmen der Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalplänen die Verträglichkeitsabschätzung vom Planungsträger auf der Grundlage des Fachbeitrags der hNB im Einvernehmen mit der hNB vorgenommen wird und anhand vorhandener Daten zu erfolgen hat. Zur Abarbeitung sind die drei im Schreiben benannten Fragen hinsichtlich der Lage der

Potenzialfläche für die Windenergie im Verhältnis zu Natura 2000-Gebieten, zum Vorkommen windkraftsensibler Arten in diesen und bei Vogelschutzgebieten zur Lage der Potenzialflächen in den artspezifischen Prüfbereichen um geeignete Habitate der Vogelarten zu beantworten. Sofern die Fragen verneint werden, können erhebliche Beeinträchtigungen ohne nähere fachliche Beurteilung regelmäßig ausgeschlossen werden. Jedoch können Ausnahmefälle auftreten, so dass auch mögliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern der FFH-Gebiete (insbesondere Fledermäuse) durch ein Hineinwirken außerhalb gelegener Windenergiegebiete abzu prüfen sind. Können durch die so durchgeführte Verträglichkeitsabschätzung erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden, ist eine Verträglichkeitsprüfung vom Planungsträger durchzuführen.

Der Regionale Planungsverband Regensburg hat Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und SPA Gebiete) als Ausschlusskriterium definiert, da dort eine Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel deren Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen würde. Zu den SPA-Gebieten wurde eine zusätzliche 1.000 Meter Abstandszone festgelegt, die ebenfalls nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten zur Verfügung steht. Dieser Ausschluss führt in der Region Regensburg zu der Annahme, dass eine erhebliche Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der SPA-Gebiete ausgeschlossen werden kann.

Um auch bei FFH-Gebieten eine Beeinträchtigung durch nahe gelegene Windkraftprojekte ausschließen zu können, wurden die von der höheren Naturschutzbehörde gelieferten Hinweise zu Fledermausarten des Anhang II aufgegriffen und bei der Anpassung der VRG einen Abstand von 300 m zu den betroffenen FFH-Gebieten berücksichtigt. Dies wird als erforderlich angesehen, wenn nach Einschätzung der höheren Naturschutzbehörde die Gefahr besteht, dass durch Rodungsmaßnahmen in nächster Nähe zum FFH-Gebiet die Quartiere und Jagdhabitate der Fledermäuse negativ beeinflusst werden könnten und somit der Erhaltungszustand der Arten innerhalb des Schutzgebiets verschlechtert wird. Damit können im Rahmen der Verträglichkeitsabschätzung anhand vorhandener Daten erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in der Region Regensburg von vornherein ausgeschlossen werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Potentialflächenanalyse gab es mit Blick auf die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten noch keinen flächenbezogenen Ansatz bei der Bewertung durch die Fachstellen des Arten- und Naturschutzes. Zur frühzeitigen Berücksichtigung des Vogelschutzes wurden daher die bei der höheren Naturschutzbehörde bekannten tatsächlichen Horststandorte herangezogen.

Der Nahbereich der Gruppe von Brutvögeln nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG wurde daraufhin als Ausschlusskriterium und der zentrale Prüfbereich wie für jede Art jeweils in der Anlage 1 definiert als Restriktionskriterium festgelegt.

Nachdem seit der zweiten Jahreshälfte 2023 dem Planungsverband als Fachgrundlage die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) erstellten Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten vorliegen, konnte damit auch der flächenbezogene Ansatz bei der Erstellung der Gebietskulisse Berücksichtigung finden. Die Dichtezentren differenzieren sich in zwei Kategorien

und umfassen 25 % bzw. 50 % der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten und beinhalten damit den Brutbestand, der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern. Insbesondere der Kategorie mit 25 % der bekannten Brutreviere kommt damit herausragende Bedeutung zu.

Die Dichtezentren der Kategorie 1 und der Kategorie 2, werden als Restriktionskriterium geführt.

Denkmalschutz

Am 01.07.2023 ist eine Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in Kraft getreten. Damit ist bei der Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Windenergieanlagen nur in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Denkmälern“ (Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 1 BayDSchG) bzw. bei möglichen Auswirkungen auf den Bestand eines Bodendenkmals (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nummer 2 BayDSchG) eine denkmalrechtliche Erlaubnis vorgesehen.

Grundsätzlich ist diesbezüglich eine auf das einzelne Denkmal bezogene Prüfung der potenziellen Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen erforderlich, da sich nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild, die historischen Sichtachsen und Blickbezüge zu und von diesen Denkmälern in hohem Maße von Denkmal zu Denkmal unterscheiden. Eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörden zur Untersuchung der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf diese Denkmäler ist in einem Umkreis von ca. 10 km erforderlich („Prüfabstand“), um den von Denkmal zu Denkmal abweichenden individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Da durch die Änderung des Denkmalschutzgesetzes der Denkmalschutz bezogen auf die Windenergie nur mehr im Bereich der besonders landschaftsprägenden Denkmäler relevant ist, hat der Regionale Planungsverband sich dazu entschlossen, den Belang des Denkmalschutzes dahingehend zu würdigen, dass der 10 km Prüfradius um besonders landschaftsprägende Denkmäler als Restriktionskriterium (RK) berücksichtigt wird, und dadurch auch diesem Belang gebührend Rechnung getragen werden kann.

Folgende Denkmäler innerhalb der Region Regensburg wurden vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege als besonders landschaftsprägend eingeordnet:

Ensemble Kallmünz, Ensemble Altstadt Regensburg mit Stadthof, Ensemble Donaustauf mit Walhalla, Wallfahrtskirche Aufhausen, Schloss Rosenberg Riedenburg, Befreiungshalle Kelheim, Kloster Weltenburg, Burg Prunn, Klosterkirche Biburg, Kloster Reichenbach

Landschaftsschutz

Auf Initiative des Planungsausschusses wurden die besonders schützenswerten Landschaftsteile, die vom LfU im Rahmen der Landschaftsbildbewertung in die Stufe 5 eingeteilt wurden, bezogen auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie als besonders schützenswert erachtet. Die Landschaftsbildbewertung der Stufe 5 wurde daher als Restriktionskriterium (RK) aufgenommen. Da mit Blick auf das von der Region zu erbringende Flächenziel zahlreiche für die Errichtung von Windenergieanlagen gut und sehr gut geeignete Flächen aufgrund dessen

entfallen würden, kann im Einzelfall beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen dieses Restriktionskriterium überwunden werden. Dies ist jedoch nur möglich, wenn für das betroffene Vorranggebiet eine herausragende Eignung zur Nutzung der Windenergie belegt werden kann. Dabei ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit (Windgüte) und bzw. oder auf die mögliche Konzentration von Windenergieanlagen abzustellen.

Wasserwirtschaft

Binnengewässer werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

In den Zonen I und II von Trink- und Heilwasserschutzgebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus fachlicher Sicht und gemäß Schutzgebietsverordnungen regelmäßig nicht möglich. Auch die Zonen III A werden aufgrund des sehr hohen Konfliktpotentials als hartes Ausschlusskriterium geführt.

In den Zonen III (ungegliedert) kann gemäß abgestimmter Facheinschätzung zwischen StMUV und StMWi nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-)geologischen Erkenntnisse die Errichtung von Windkraftanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen oder Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Eine Überplanung dieser Zonen mit Vorranggebieten Windkraft ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde dargelegt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz zu vereinbaren sind. Die Zonen III (ungegliedert) werden daher als Restriktionskriterium geführt.

Eine Überlagerung der Zone III B mit Vorranggebieten Windkraft ist grundsätzlich möglich. Deshalb wurden diese bei der Planerstellung ebenfalls als Restriktionskriterium festgelegt. Anders als bei der Zone III (ungegliedert) sind in den Zonen III B nur im Ausnahmefall keine Überlagerungen möglich. Dies setzt eine fachliche Begründung von Seiten der Wasserwirtschaft voraus.

Zur Sicherung der Vereinbarkeit der Nutzungen kann regelmäßig in der Zone III (ungegliedert) und III B die Erteilung wasserwirtschaftlicher Bedingungen und Auflagen im Genehmigungsverfahren für eine Windkraftanlage erforderlich sein.

Forstwirtschaft

Die land- und forstwirtschaftliche Landnutzung prägt in weiten Teilen das Landschafts- und Siedlungsbild der Region. Der Wald hat eine hohe Bedeutung für die Umweltqualität in der Region und gehört zu den wertvollen natürlichen Gütern, die es nachhaltig zu schützen, zu pflegen und zu bewirtschaften gilt. Hieraus erwächst das raumordnerische Erfordernis nach vorrangiger Sicherung des Waldes mit seinen vielfältigen Nutz-, Schutz-, Sozial- und Lebensraumfunktionen und mit seiner biologischen Vielfalt. Das öffentliche Interesse an der Walderhaltung ist daher abzuwägen mit dem (überragenden) öffentlichen Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien, am Klimaschutz und den Belangen des Antragstellers (Art. 9 Abs. 5

und 6 BayWaldG) in die Bewertung einzustellen. In Fällen mit besonderem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung, welche u. a. durch die Waldfunktionsplanung erfasst und dargestellt wird, soll im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob eine zustimmungsfähige Lösung, z. B. durch Auflagen (u. a. Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen), gefunden werden kann.

Naturwaldreservate und Naturwaldflächen repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Gemäß Art. 9 Abs. 4 BayWaldG ist innerhalb der Wälder im Sinne des Art. 12 a BayWaldG eine Rodungserlaubnis zu versagen, da zwingende Gründe des öffentlichen Wohls (Art. 9 Abs. 7 BayWaldG) bei Windenergieanlagen im Wald in aller Regel nicht gegeben sind. Naturwaldreservate und Naturwaldflächen sind demnach mit der Windenergienutzung unvereinbar und werden als „hartes“ Ausschlusskriterium festgelegt. Sofern im regionalplanerischen Maßstab darstellbar (größer 1 ha) werden sie folgerichtig bei der Ausweisung von VRG ausgenommen.

Schutz-, Bann-, und Erholungswälder stellen gemäß Art. 10, 11 und 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) durch Rechtsverordnungen gesicherte Waldbereiche dar, in denen der Wald bestimmte Zwecke (z.B. Erosionsschutz, Vorbeugung von Erdabrutschungen oder Überflutungen) erfüllt. Da deren Erhalt ein hohes öffentliches Interesse zukommt, kann es zum Versagen der Rodungserlaubnis kommen. Mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse an der Windkraftnutzung nach § 2 EEG werden die Funktionswälder derzeit nicht im Kriterienkatalog geführt. Um die Belange des Waldes und der Windkraftnutzung so verträglich wie möglich miteinander zu verbinden, wurden die Waldfunktionen gem. Art. 6 BayWaldG bei den betroffenen Vorranggebieten als Hinweise in die Begründung mit aufgenommen.

Inwieweit die Waldfunktionen betroffen sind, kann nur im konkreten Windenergieanlagen-Genehmigungsverfahren geklärt werden. Gegebenenfalls ist bei der Betroffenheit von Waldfunktionen mit Auflagen oder Maßgaben zu rechnen.

Verkehrsflächen und Energieleitungen

Die überörtlich bedeutsamen Infrastrukturtrassen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahnstrecken, Freileitungen (ab 110 kV)) wurden kartographisch (soweit im regionalplanerischen Maßstab darstellbar) von den Vorranggebieten als faktisch nicht geeignet ausgenommen. Zudem wurden planrelevante beidseitige Vorsorgeabstände definiert, die im Sinne fachlich notwendiger Mindestabstände eine ausschließende Wirkung haben. Diese orientieren sich an den jeweiligen Anbauverbotszonen (Bundesautobahnen gem. § 9 FStrG, Bundesstraßen, Staats- und Kreisstraßenstraßen gem. Art 23 BayStrWG sowie Bahnlinien gem. Art 3 BayESG) plus einer fiktiven Rotorlänge (bemessen an der Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 260 Metern), in der Annahme, dass der Rotor regelmäßig die Anbauverbotszone nicht überstreichen sollte. Auf einen regionalplanerischen Maßstab gerundet ergibt das die nachfolgenden Werte beiderseits der genannten Infrastruktureinrichtungen.

Bundesautobahnen	HK	120 m
Bundesstraßen	HK	120 m
Staatsstraßen	HK	120 m
Kreisstraßen	HK	120 m
Bahntrassen	HK	130 m
Höchst- und Hochspannungsfreileitungen	HK	150 m

Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswert für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind. In den Anlagengenehmigungsverfahren sind im Detail anhand des konkreten Einzelfalls Auflagen/Maßgaben festzulegen, welche mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen.

Bodenschätze

Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen gelten als Ausschlussgebiete, da in deren Geltungsbereich bereits abschließend zugunsten dieses Belangs abgewogen wurde und die Windkraft regelmäßig einen konkurrierenden Belang darstellt. Gleiches gilt für bereits genehmigte Abbaugelände, die faktisch nicht für eine Windkraftnutzung zur Verfügung stehen.

Vorbehaltsgebiete zur Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen wurden, nachdem im Zuge des Beteiligungsverfahrens deutlich wurde, dass der gesetzlich vorgegebene Flächenbeitragswert erfüllt werden kann, als wesentlicher Belang der Regionalplanung als Restriktionskriterium festgelegt und diese konnten damit im Rahmen der Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung des § 2 EEG in die Abwägung eingestellt werden.

Militär

Die Truppenübungsplätze sowie Hubschraubertiefflugstrecken wurden, da sie faktisch nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind, als harte Ausschlusskriterien definiert.

Neben den zahlreichen militärischen Belangen der Bundeswehr und der US-Gaststreitkräfte betreffen insbesondere die Höhenbeschränkungen durch die sogenannten MVA (Minimum Vectoring Altitude) Sektoren der Bundeswehr um den Militärflughafen Manching große Teile der Region.

Zu erwartende Höhenbeschränkungen auf Ebene der Regionalplanung sind insofern problematisch, da die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie gewissermaßen auch die Wirtschaftlichkeit bei Projektierung und Betrieb von Windenergieanlagen zu berücksichtigen hat. So müssen gemäß dem Ziel 6.2.2 LEP den Steuerungskonzepten Referenzwindenergieanlagen zu Grunde gelegt werden, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Des Weiteren sollen Gebiete für Errichtung von Windenergieanlagen gesichert werden, um die bayerischen Energieziele zu erreichen. Insbesondere bei Windenergieanlagen unter einer Gesamthöhe von 200

Metern, kann man mit Blick auf den aktuellen Standard von modernen Windenergieanlagen bezogen auf Leistung, Rotordurchmesser und Narbenhöhe davon ausgehen, dass diese nicht mehr wirtschaftlich darstellbar bzw. umzusetzen sind.

Da sich mögliche Bauhöhen in den Bereichen mit militärischen Höhenbeschränkungen zudem immer Standortbezogen auf Normalnull bestimmen, besteht im Rahmen des Flächenansatzes der Regionalplanung eine weitere Schwierigkeit darin, zulässige Gesamthöhen für die Gesamtfläche eines Vorranggebietes zu definieren. Die Vorranggebiete, in denen bezogen auf die Höhenbeschränkungen keine Anlagenhöhen in der Größe der dem Regionalplankonzept zugrunde gelegte Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 260 m (Nabenhöhe ca. 160 m) möglich sind, wurden daraufhin aus der Entwurfskulisse gestrichen. Dies betrifft insbesondere den nördlichen Landkreis Kelheim sowie Teile des südlichen Landkreis Regensburg. Da die möglichen Bauhöhen von Windenergieanlagen je näher man sich räumlich gesehen in Richtung Manching bewegt stark abnehmen, kommt ein Großteil des Landkreises Kelheim für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im Regionalplan nicht in Frage.

An dieser Stelle besteht aber auch neben der Regionalplanung weiterhin die Möglichkeit, konkrete Projekte nach Abklärung der zulässigen Bauhöhen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zu verwirklichen.

Sonstige Kriterien

Windgüte:

Um Windenergieanlagen wirtschaftlich betreiben zu können, ist eine entsprechende Wind-/ Standortgüte erforderlich. Gem. den Angaben im Energieatlas Bayern 2021 wurde eine Wind-/ Standortgüte < 50 % in 160m Höhe als hartes Ausschlusskriterium festgelegt, so dass nur Flächen mit einer Wind-/ Standortgüte von mindestens 50 % in 160 m Höhe als geeignete Standorte in Betracht gezogen wurden.

Erdbebenmesstationen:

Auswirkungen aufgrund gegebenenfalls messbarer Erschütterungen infolge des Betriebs von Windenergieanlagen sind auch möglich auf Erdbebenmessstationen. Es wird daher ein Umkreis von 5.000 Metern um die Messstationen als Ausschlusskriterium (HK) festgelegt.

zu 4.3

In den Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windenergie entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. Innerhalb bestehender Windparks ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windenergieanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Zudem soll die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikan-

lagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird

In der Region Regensburg werden insgesamt 114 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von rd. 8.582 ha ausgewiesen. Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windenergienutzung entgegenstehen und der Windenergienutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windenergienutzung zurückstehen können. Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöflichkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windenergieprojekten. Durch das vom Planungsverband beschlossene sog. Rotor-Out-Prinzip ist es zulässig, dass sich der Mastfuß noch innerhalb des Vorranggebietes befindet, der Rotor jedoch darüber hinausragt.

Zu den einzelnen Vorranggebieten sind die nachfolgenden, auf den regionalplanerischen Maßstab bezogenen und zum jetzigen Planungsstand bekannten, Hinweise aufgeführt, welche im Genehmigungsverfahren regelmäßig zu berücksichtigen sind. Die Auflistung hat dementsprechend keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Landkreis Cham

CHA 1 „östlich Arnschwang“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Paarungsquartier der Zweifarbfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 2 „nördlich Voggendorf“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 3 „westlich Schwarzenbach“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis des Haselhuhns, Reproduktionsgebiet von Haselhuhn, Auerhuhn und Luchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Wirksame Minderungsmaßnahmen für zu erwartende Beeinträchtigung von Haselhuhn und Auerhuhn sind nicht bekannt.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 4 „westlich Schrenkenthal“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis des Haselhuhns, Reproduktionsgebiet des Haselhuhns und Auerhuhns sowie des Luchses.
Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Wirksame Minderungsmaßnahmen für zu erwartende Beeinträchtigung von Haselhuhn und Auerhuhn sind nicht bekannt.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit einem Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 5 „südwestlich Lohberg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Reproduktionsgebiet von Haselhuhn, Auerhuhn und Luchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Wirksame Minderungsmaßnahmen für zu erwartende Beeinträchtigung von Haselhuhn und Auerhuhn sind nicht bekannt.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 6/1 „östlich Runding“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zentraler Prüfbereich Uhu im nördlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Negative

Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- ABSP-Fläche mit lokaler Bedeutung (kleinflächig im Südwesten). Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild / Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung / Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 6/2 „westlich Liebenstein“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: zentraler Prüfbereich Uhu im nördlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Eine Beschädigung der Moorböden bei Baumaßnahmen ist zu verhindern, um einer klimaschädlichen CO₂-Freisetzung vorzubeugen. Entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach BayKompV sind vorzusehen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 6/3 „südwestlich Ramsried“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 7 „östlich Chamerau“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 9 „südöstlich Rissing“

- Die VNP-Flächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 10 „nördlich Sitzenberg“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 11 „südöstlich Tragenschwand“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Fläche liegt im Interessensgebiet militärischer Funkanwendung. Dadurch kann es vermehrt zur Ablehnung/Verschiebung kommen.

CHA 12 „östlich Neuhaus“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 14 „nordöstlich Michelsneukirchen“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im nordwestlichen Bereich (kleinflächig). Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 15 „südlich Obertrübenbach“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 16 „nördlich Michelsneukirchen“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 17 „südöstlich Momansfelden“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Regional bedeutsame ABSP-Flächen im südöstlichen Bereich (mit Indikatorarten naturnaher Wälder). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Großflächige regional bedeutsame ABSP-Fläche mit Indikatorarten naturnaher Wälder südlich angrenzend sowie westlich (Nasswiese).
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 18 „westlich Michelsneukirchen“

- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im südwestlichen Bereich (kleinflächig). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 19 „südwestlich Erpfenzell“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich; Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 20 „südöstlich Eckerzell“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs, Nachweis des Wachtelkönigs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im nordöstlichen Bereich, VNP (Wiese) im östlichen Bereich Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 22 „nördlich Falkenstein“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- VNP (Wiese) im nördlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 23 „östlich Haag“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Die Naturdenkmalflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 24 „südwestlich Niederroith“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebieten LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“, LSG-00558.01 „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Regensburg“ und LSG-00547.01 „Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 25 „nordwestlich Postfelden“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 29 „nordöstlich Miltach“

- Zentraler Prüfbereich Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im zentralen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Naturwaldflächen und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 32 „nordwestlich Flammried“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 33 „östlich Bernried“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im süd- und nordöstlichen Bereich; Lokal bedeutsame ABSP-Flächen „Pfefferbach und Hirschbergbach“ (nördlich), „Naßwiese und Feuchtwald auf der Illtritz östlich Bernried“ (südlich) und „Naßwiese auf Waldlichtung östlich Bernried“ (südlich), VNP Wiese im südlichen und nördlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen. Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 34 „nordöstlich Rackelsdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier Schwarzstorch. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 35/1 „südlich Grafenkirchen“

- VNP Wald (Fläche) im südwestlichen Bereich; Großflächige ABSP-Fläche (32 ha) mit überregionaler Bedeutung im östlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 36 „nordwestlich Obernried“

- Regional und lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen und nördlichen Bereich; VNP Wald (Flächen) im südlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 37 „südöstlich Heinrichskirchen“

- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 38 „westlich Hiltersried“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 39 „südlich Rötzing“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im südwestlichen Bereich; VNP Wiese im südlichen und östlichen Bereich; Lokal und regional bedeutsame ABSP-Flächen im südlichen, westlichen und östlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 40 „südlich Meigelsried“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Lokal und regional bedeutsame ABSP-Flächen im südlichen, westlichen und östlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 42 „östlich Biberbach“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen und südlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.

CHA 43 „westlich Schäferei“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen, südöstlichen und südwestlichen Bereich. VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im südwestlichen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 44 „östlich Zimmering“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im südlichen Bereich; Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im zentralen Bereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 45 „südöstlich Traitsching“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kundenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 46 „östlich Strahlfeld“

- Wasserschutzgebiet 2210674000053 – Roding, Roder Forst GE, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Die VNP-Fläche sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 47 „nordöstlich Strahlfeld“

- VNP (Wald)-Flächen und Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Bodendenkmal D-3-6740-0012: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbarer Burganlage ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld; Bodendenkmal D-3-6740-0004: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbarem Turmhügel und Grabenanlagen ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld; Bodendenkmal D-3-6740-0013: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Resten der Hofanlage ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 49 „südwestlich Zell“

- VNP Wald (Fläche) im östlichen Randbereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
-
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

CHA 50 „westlich Beucherling“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

CHA 51 „nordwestlich Alletswind“

- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen) im nordöstlichen Bereich; Lokal und regional bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen und östlichen Bereich (kleinflächig). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

Nr. CHA 56/1 „südöstlich Neubäu am See“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Prüfbereich der Mückenfledermaus. Nachweis von Kleinabendsegler, Zwerg-, Bechstein- und Wasserfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- VNP Wald (Fläche + Einzelstrukturen). Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- und Ersatz- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nr. CHA 56/2 „östlich Eichelberg“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Nr. CHA 57 „nördlich Schergendorf“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- VNP Wald (Fläche) im nordöstlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.

Nr. CHA 58 „südwestlich Ried b. Gleißenberg“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet LSG-00579.01 „Oberer Bayerischer Wald“ gegeben.
- Lokal bzw. regional bedeutsame ABSP-Fläche im westlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Meldung zutage tretender Bodendenkmäler gem. Art. 8 BayDSchG
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Naturwaldflächen und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

Landkreis Neumarkt i.d.OPf.

NM 3/1 „nördlich Pölling“

- Lokal und regional bedeutsame ABSP-Fläche. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstube von Kleinabendsegler, Nachweis von Zwerg- und Mückenfledermaus, zentraler Prüfbereich des Wespenbussards. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210663400065 - Erkundungsgebiet Berg Loderbach, Zone III. Wasserrwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00553.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 3/2 „nordwestlich Pölling“

- Lokal und regional bedeutsame ABSP-Fläche. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis von Zwergfledermaus, zentraler Prüfbereich des Wespenbussards. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Wasserschutzgebiet 2210663400065 -Erkundungsgebiet Berg Loderbach, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00553.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Bodenschutzwald und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 4 „südöstlich Winnberg“

- Die Ausgleichs- und Ersatzfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Wasserschutzgebiet 2210673400067 - Sengenthal Schlierhaide, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. VNP-Fläche im westlichen Randbereich; Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen
- Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden

NM 5 „östlich Steinfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 und Prüfbereiche von Winterquartieren der Zwerg- und Breitflügelfledermäuse. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- VNP-Fläche im nordöstlichen Randbereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210673400032 - Neumarkt Miss, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6734-0033: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Auf die Beachtung von Sicherheitsabständen zu Betrieben, in denen gem. § 5 Abs. 5a BIm-SchG gefährliche Stoffe (im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012) vorhanden sind, wird hingewiesen.

NM 6 „östlich Postbauer-Heng“

- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im nördlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die gesetzlich geschützten Biotope (v.a. Auwälder) sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00553.01) gegeben.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 7 „südwestlich Holzheim“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 11 „nordwestlich Niederhofen“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 12 „westlich Laaber“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 15 „nördlich Schweinkofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) gegeben.
- Bodendenkmal D-3-6935-0060: Überplanung der zentral gelegenen Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Bodendenkmäler D-3-6935-0062 und -0063: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 16 „südlich Zell“

- VNP „Wald“ im nördlichen Bereich; Ausgleichs- und Ersatzfläche bzw. Ankaufsfläche im nordwestlichen Randbereich; Diese Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) gegeben.
- Bodendenkmal D-3-7035-0007: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltener Abschnittsbefestigung ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und

kunstdenkmalepflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. VNP-Fläche im westlichen Randbereich; Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 17 „nördlich Dippersricht“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Erweiterter Prüfbereich Rotmilan. Laut Raumnutzungsanalyse von 2022 erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Rotmilans aufgrund artspezifischer Habitatnutzung. Minderungsmaßnahmen erforderlich.

NM 24 „östlich Traunfeld“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs, zentraler Prüfbereich des Wespenbussards, bekannte Brutvorkommen von Uhu, Raufuß- und Sperlingskauz. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210653400092 - Lauterhofen Traunfeld, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00121.06) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

NM 25 „nördöstlich Nattershofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Emissionsschutzbereich des Truppenübungsplatzes Hohenfels. Gegebenenfalls Beeinträchtigung des Sichtanflugverfahrens VFR.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

NM 26 „östlich Tyrolsberg“

- VNP-Flächen im südlichen Randbereich. Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00557.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 31 „westlich Mantlach b. Velburg“

- Lokal bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nahbereich und zentraler Prüfbereich Baumfalke, Einzelnachweis Zwergfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- VNP-Flächen im südöstlichen Bereich; Diese sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- und Ersatzflächen bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Wasserschutzgebiet 2210673500035 - Velburg Lengenfeld Br. III & IV, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6735-0050: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden. VNP-Fläche im westlichen Randbereich; Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 32 „südwestlich Frickenhofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

NM 33 „östlich Ischhofen“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 34 „nördlich Lampertshofen“

- keine fachlichen Hinweise auf regionalplanerischer Ebene

NM 35 „östlich Thannhausen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Dichtezentrum Kategorie 2 Rotmilan. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6834-0050: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG. Bodendenkmal D-3-6834-0102: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG, Zustimmung nur nach Voruntersuchung mit negativem Ergebnis hinsichtlich der mesolithischen Befunderhaltung

NM 36 „östlich Kiesenhof“

- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im südlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Dichtezentrum Kategorie 2 Rotmilan, Zentraler Prüfbereich Baumfalke, Zentraler Prüfbereich Schwarzmilan, Wochenstubenquartier Kleinabendsegler. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die geschützten Biotope sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Bodendenkmal D-3-6834-0102: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG, Zustimmung nur nach Voruntersuchung mit negativem Ergebnis hinsichtlich der mesolithischen Befunderhaltung. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 37 „östlich Burggriesbach“

- Regional und lokal bedeutsame ABSP-Fläche im südlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Dichtezentrum Kategorie 2 Wespenbussard und Rotmilan, Winterquartier Breitflügelfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) gegeben.
- Bodendenkmal D-3-6834-0083: Überplanung der Denkmalfächen mit obertägig erhaltenem Burgstall ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 44 „westlich Rittershof“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00557.01) gegeben.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung sowie Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B.

zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 45 „südöstlich Voggenthal“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wochenstubenquartier der Bechsteinfledermaus. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
-
- Bodendenkmal D-3-6735-0028: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild sowie mit Wald mit besonderer Bedeutung für Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

NM 47 „östlich Lähr“

- Regional bedeutsame ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Diese sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Einzelnachweise von Kleinabendseglern und Zwergfledermäusen, Dichtezentrum Kategorie 2 Uhu. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210673400032 – Neumarkt Miss, Zone III B. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6735-0039: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild, Erholungswald sowie mit Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Es werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Altbergbau kann hier nicht ausgeschlossen werden.

NM 48 „nordöstlich Pöfersdorf“

- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

NM 50 „nordwestlich Pöfersdorf“

- Die Ausgleichs- bzw. Ankaufsfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

Landkreis und Stadt Regensburg

R 1 „nordwestlich Seedorf“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Klimaschutzwald, Erholungswald und Bannwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch Einschränkung oder gänzliche Verhinderung des Bergwerkseigentums erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 2 „nördlich Seedorf“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bannwald, Klimaschutzwald, Erholungswald und Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch Einschränkung oder gänzliche Verhinderung des Bergwerkseigentums erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 4 „westlich Höhenhof“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Bannwald, Klimaschutzwald und Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Durch Einschränkung oder gänzliche Verhinderung des Bergwerkseigentums erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 6 „westlich Poign“

- Die Ausgleichsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-7038-0039 und Bodendenkmal D-3-7038-0063: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld, Bodendenkmal D-3-7038-0058 und - -0059: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld., Bodendenkmal D-3-7038-0064: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig perfekt erhaltener Viereckschanze ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 9 „westlich Frauenberg“

- Kleine, lokal bedeutsame ABSP-Fläche (Teich) im östlichen Bereich. Die ABSP- Fläche sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210683800039 Mesnergraben Naab-Donau-Regen, Zone IIIA, IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) im südlichen Bereich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 10 „nordöstlich Wolfsegg“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Zentral in der Fläche liegt ein Winterquartier der kollisionsgefährdeten Rauhauffledermaus sowie Teiche (Biotopkartierung) mit Vorkommen von Gelbbauchunke, Berg- u. Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch im zentralen und östlichen Bereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die Biotopflächen (v.a. Teiche mit Ufervegetation) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen und östlichen Bereich. Die ABSP- Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210683800039 Mesnergraben Naab-Donau-Regen, Zone IIIA, IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) nahezu flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Bodendenkmal D-3-6838-0017, - 0018, -0020, und – 0190: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld., Bodendenkmal D-3-6837-0044: Überplanung der Denkmalflächen mit erhaltener Höhle ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Naturwaldflächen, Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Fläche liegt im Interessensgebiet militärischer Funkanwendung. Dadurch kann es vermehrt zur Ablehnung/Verschiebung kommen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 11 „östlich Wulkersdorf“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00579.01) im südöstlichen Bereich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

R 12 „westlich Kürn“

- Die Biotopflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen auf der gesamten Fläche, v.a. im nördlichen Teil flächigere, zentral liegende Bereiche. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von Bebauung (inkl. Erschließung) ausgenommen werden
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

R 13 „nördlich Wenzenbach“

- Die Biotopflächen (v.a. unverbautes Fließgewässers und Begleitgehölze am Roitherauer Bach sowie Nasswiese) sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen und westlichen Bereich. Die ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Fläche liegt im Interessensgebiet militärischer Funkanwendung. Dadurch kann es vermehrt zur Ablehnung/Verschiebung kommen.

R 14 „nordwestlich Plitting“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Mögliches Brutvorkommen von Wespenbussard, Nachweise Haselmaus im östlichen Randbereich. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

R 18 „nordwestlich Ettersdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen Haselmaus, Reproduktionszentrum von Luchs und Wildkatze., Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die geschützten Biotope (v.a. Bachläufe mit Begleit-Vegetation) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
-
- Lokal bzw. regional bedeutsame ABSP-Flächen in südlicher Hälfte. Die ABSP-, VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

R 19 „östlich Hungersacker“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Trotz der Überlagerung mit dem Restriktionskriterium Landschaftsbildbewertung Stufe 5 erfolgt die Aufnahme des Vorranggebiets aufgrund der besonderen Eignung für Windenergie.

R 20 „nordwestlich Weiher“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen Waldschnepfe. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.

R 23 „westlich Fußenberg“

- Wasserschutzgebiet 2210693800138 Wenzenbach, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 25 „westlich Aichkirchen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs. Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Uhus und eines Brutplatzes des Rotmilans. Vorkommen Waldschnepfe. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-6936-0007: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld. Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die geschützten Biotope (v.a. Bachläufe mit Begleit-Vegetation) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Geschützte Landschaftsbestandteile sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst sowie kleinere lokal bedeutsame ABSP-Fläche östlich. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im VRG liegen mehrere forstliche Förderflächen, bei denen bei Inanspruchnahme eine Rückforderung der Fördermittel im Raum steht.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 26 „nördlich Thonlohe“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Großer Rotmilan-Schlafplatz in den Herbstmonaten nordöstlich bei Heiligenfeld. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00565.01) flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und

kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

- Bodendenkmal D-3-6936-0010: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig perfekt erhaltener Viereckschanze ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 27 „südöstlich Schwarzenhauhausen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich eines Uhus im westlichen Randbereich. Negative Beeinträchtigung aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Die geschützten Biotope (v.a. Magerrasen und wärmeliebende Säume) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen
- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im nordwestlichen und südwestlichen Bereich. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Bodendenkmäler D-3-6836-0009, -0265, -0010, -0011: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Bodendenkmal D-3-6836-0019: Überplanung der Denkmalflächen mit erhaltener Höhle ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung und Schutzwald für Immissionen, Lärm und lokales Klima. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 28/1 „südwestlich Mausheim“

- VNP-Wald im südlichen Bereich. Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Wasserschutzgebiet 2210683600034 Neumühle, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 28/2 „westlich Mausheim“

- Wasserschutzgebiet 2210683600034 Neumühle, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 29 „südöstlich Rufenried“

- Die geschützten Biotope (v.a. wärmeliebende Säume und Magerrasen) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen Bereich. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) im nordöstlichen Bereich.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 30 „östlich Buxlohe“

- Die geschützten Biotope (v.a. Magerrasen) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen im südlichen Randbereich. Die ABSP-, Flächen und - Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) im südlichen Randbereich.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-6837-0289 und Bodendenkmal D-3-6837-0025: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erhaltenen Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 32 „nordwestlich Schrotzhofen“

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 33 „westlich Schrotzhofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Vorkommen geschützter Pflanzenarten (Gelber Frauenschuh, Fliegen-Ragwurz, Katzenpfötchen, Grünblütiges Wintergrün) und 4 ha VNP „Wald“ mit Biotopbäumen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Kleine, lokal bedeutende ABSP-Fläche im östlichen Bereich. Die ABSP-, VNP-Flächen und - Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit einem kartierten Bodendenkmal. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potentieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung im Zuge des Genehmigungsverfahrens formuliert werden.

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 34 „südwestlich Neuhof“

- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 37 „südöstlich Mannsdorf“

- Regional bzw. lokal bedeutsame ABSP-Flächen im zentralen Bereich. Die ABSP-Fläche sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Ausgleichs- bzw. Ankauf Flächen im südlichen Randbereich sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die geschützten Biotop (v.a. Nasswiesen) sind von Baumaßnahmen (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Wasserschutzgebiet 2210713800035 Mannsdorf, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Anhand des aktuellen Kenntnisstandes zu den militärischen Restriktionen bestehen für das Gebiet Bauhöhenbeschränkungen. Mögliche Beeinträchtigungen sowie zulässige Höhen von Windenergieanlagen können erst im Genehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen beurteilt werden.

R 41 „östlich Alteglofsheim“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit Rohrweihen-Dichtezentrum Kategorie 2 im nördlichen Randbereich. Überlagerung mit zentralem Prüfbereich von Rohr- und Wiesenweihe, Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Wasserschutzgebiet 2210703900081 Erkundungsgebiet Köfering, Zone IIIB. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern.
- Bodendenkmal D-3-7039-0083, -0131, -0558, -0094, -0130, -0566, -0111, -0114, -0127, -0088, -0128, -0099, -0583, -0129, -0112, und -0081: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 43 „östlich Langenerling“

- VNP-Wiese, sollte von einer möglichen Bebauung ausgenommen werden
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überschneidungen mit mehreren kartierten Bodendenkmälern. - Bodendenkmal D-3-7039-0556, -0284, und -0078: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld erforderlich.

R 45 „östlich Obersanding“

- Randlich kleinere lokal bedeutsame ABSP-Flächen. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-3-7139-0185: denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BAYDSchG im Denkmalbereich plus Umfeld erforderlich. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 46 „westlich Thalmassing“

- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) nahezu flächendeckend.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 48 „nördlich Drackenstein“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich des Wespenbussards. Vorkommen der Haselmaus. Nachweise des Luchs, Brutrevier des Schwarzstorchs. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Das Naturdenkmal ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet (ID 00558.01) flächendeckend.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 49 „westlich Großetzenberg“

- Lokal bedeutsame ABSP-Flächen. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die Biotop- und Ausgleichs- bzw. Ankaufsflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Bodenschutzwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten,

Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.

- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 50 „südöstlich Sünching“

- Die Biotopfläche ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überregional bedeutsame ABSP-Fläche im nordöstlichen Bereich. Die ABSP-Fläche sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild und Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

R 52 „südwestlich Dinau“

- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem besonders landschaftsprägenden Denkmal. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

Landkreis Kelheim

KEH 11 „nördlich Otterzhofen“

- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Nachweis der Waldschnepfe. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-6936-0004, Bodendenkmal D-2-6936-0006: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 12 „nordöstlich Otterzhofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Überlagerung mit zentralem Prüfbereich der kollisionsgefährdeten Art Uhu. Nachweis der Waldschnepfe Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Der geschützte Landschaftsbestandteil ist von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen und -Einzelstrukturen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-6936-0001: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahren in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Landschaft und Lebensraum. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG liegen mehrere forstliche Förderflächen, bei denen bei Inanspruchnahme eine Rückforderung der Fördermittel im Raum steht.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 13 „nördlich Baiersdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Brutrevier des Schwarzstorchs Überlagerung mit zentralem Prüfbereich Rotmilan. Vorkommen Waldschnepfe. Fledermausvorkommen nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Altlastenverdachtsfläche (keltische Erzschrüfstellen). Konkrete Auswirkungen sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark Altmühltal“ flächendeckend.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem mehreren landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG liegen mehrere forstliche Förderflächen, bei denen bei Inanspruchnahme eine Rückforderung der Fördermittel im Raum steht.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 34 „östlich Painten“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Vorkommen im Paintner Forst bekannt. Fledermausvorkommen möglich. Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans und des störsensiblen Schwarzstorchs sind nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Altlastenverdachtsfläche (keltische Erzschürfstellen). Konkrete Auswirkungen sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet „Paintner Forst und Frauenforst“. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Bachmühltal und Paintner Forst“.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-7037-0207, Bodendenkmal D-2-6937-0008, Bodendenkmal D-2-7037-0155: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im gesamten Bereich der Zone befinden sich obertägig sichtbare Bergbau- und Verhüttungsspuren (Trichtergruben, Ofenstellen, Meilerplätze, etc.) erhalten, die wohl zur Gesamtausdehnung des vorgeschichtlichen bzw. mittelalterlichen Bergbaureviers gehört haben.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 36 „nördlich Kelheim“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Komplette Fläche im Bereich von mehreren Fledermaus-Quartieren. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollte von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Wasserschutzgebiet Goldberg, Zone III. Wasserwirtschaftliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit regionalem Klimaschutzwald, Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Schutzwald für Landschaft und Lebensraum und Bannwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 41 „südlich Viergasteten“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Vorkommen im Paintner Forst bekannt. Fledermausvorkommen möglich. Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans und des störsensiblen Schwarzstorchs sind nicht auszuschließen. Vorkommen Gelbauchunke. Vorkommen Waldschnepfe. Überlagerung mit Dichtezentrum Kategorie 2 Uhu im nördlichen Randbereich. Negative Beeinträchtigungen aufgrund der sehr randlichen Betroffenheit vermutlich nicht

- gegeben. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- Altlastenverdachtsfläche (keltische Erzschürfstellen). Konkrete Auswirkungen sind auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen.
 - ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
 - Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
 - Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu einem mehreren landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
 - Bodendenkmal D-3-7037-0048, Bodendenkmal D-2-7037-0156, Bodendenkmal D-2-7037-0159: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im gesamten Bereich der Zone befinden sich obertägig sichtbare Bergbau- und Verhüttungsspuren (Trichtergruben, Ofenstellen, Meilerplätze, etc.) erhalten, die wohl zur Gesamtausdehnung des vorgeschichtlichen bzw. mittelalterlichen Bergbaureviers gehört haben. Bodendenkmal D-3-7037-0043: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Grabhügeln ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Bodendenkmal D-2-7037-0157: Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder sind auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
 - Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
 - Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 42 „nördlich Rappelshofen“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Wespenbussard-Vorkommen im Paintner Forst bekannt. Fledermausvorkommen möglich. Vorkommen des kollisionsgefährdeten Rotmilans und des störsensiblen Schwarzstorchs sind nicht auszuschließen. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Die geschützten Landschaftsbestandteile sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Überschneidung mit Landschaftsschutzgebiet „Schutzzone im Naturpark „Altmühltal“.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Bodendenkmal D-2-7036-0045; Bodendenkmal D-2-7036-0049: Überplanung der Denkmalflächen mit obertägig erkennbaren Strukturen der Schürfgrubenfelder ist auszuschließen, da keine Zustimmung auf Ebene eines Erlaubnisverfahrens in Aussicht stellbar, denkmalrechtliches Erlaubnisverfahren gem. Art. 7 BayDSchG im Umfeld. Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

KEH 47 „nördlich Schultersdorf“

- Innerhalb des Vorranggebietes sind die nachfolgenden artenschutzrechtlichen Betroffenheiten bekannt: Uhu-Dichtezentrum Kategorie 2 im östlichen Drittel. Artenschutzrechtliche Betroffenheit kann ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Vermeidungsmaßnahmen sind zu prüfen.
- ABSP-Schwerpunktgebiet Paintner Forst und Frauenforst. Die ABSP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Das Vorranggebiet befindet sich innerhalb des 10 km Prüfradius zu mehreren besonders landschaftsprägenden Denkmälern. Die konkreten Auswirkungen auf die bau- und kunstdenkmalspflegerischen Belange sind am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Wasserwirtschaftliche Betroffenheiten können ggf. zu Einschränkungen bei Bau und Betrieb führen. Etwaige Auflagen sind im Genehmigungsverfahren zu prüfen.
- Die gesetzlich geschützten Biotop und Landschaftsbestandteile sowie die Ökokatasterflächen sind von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) auszunehmen.
- Die VNP-Flächen sollten von einer möglichen Bebauung (inkl. Erschließung mit Umgriff) ausgenommen werden.
- Im Vorranggebiet bestehen Überlagerungen mit Klimaschutzwald und Bannwald. Es muss im Einzelfall mit Zielkonflikten, Rodungshindernissen bzw. entsprechenden Auflagen (z.B. zur Notwendigkeit von Ersatzaufforstungen) oder etwaigem Versagen der Erlaubnis gerechnet werden.
- Im VRG bestehen militärische Höhenbeschränkungen

Schutz- und Minderungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist in allen Vorranggebieten mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen, weshalb Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich sind. Dabei sind Verbreitungskarten und eine räumliche und ggf. zeitliche Plausibilisierung im Eingriffsbereich als Mindestanforderung bereits ausreichend, um relevante Artvorkommen plausibel anzunehmen. Beispielsweise ist mit Vorkommen der Haselmaus insbesondere in der östlichen Oberpfalz (östlich der Naab) regelmäßig zu rechnen. Schutzmaßnahmen für die Haselmaus sollten demnach in diesen Gebieten immer zur Anwendung kommen, sofern der Eingriff im Wald oder in größeren Gehölzen stattfindet.

In Tabelle 1 werden fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen für bestimmte eingriffsrelevante Artengruppen aufgelistet, die Verbotstatbestände unabhängig von den standortbezogenen Gegebenheiten wirksam vermeiden. Sofern bei einzelnen Vorranggebieten dezidiert auf bestimmte Artvorkommen hingewiesen wird, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für die betroffenen Arten erforderlich. So wird bei Betroffenheit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln auf die Schutzmaßnahmen der Anlage 1 des BNatSchG verwiesen (nicht-abschließende Liste, vgl. Tabelle 2).

Bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 3) oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV FFH-RL sind Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (Wulfert et al. 2023). Gegebenenfalls können bei Betroffenheit besonders störungsempfindlicher Vogelarten (z.B. Schwarzstorch, Kranich) auch Schutzmaßnahmen erforderlich sein, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen oder es müssen habitatverbessernde/ habitatentwickelnde Maßnahmen umgesetzt werden.

Eine etablierte Minderungsmaßnahme, um Tötungen von Fledermäusen an Windenergieanlagen zu reduzieren, sind auf einem Algorithmus basierende Abschaltzeiten. Darüber hinaus zählt die Begutachtung potenzieller Baumquartiere als Standardmaßnahme in den Rodungsbereichen. Innerhalb eines Umkreises von 1 km um bekannte Wochenstuben oder Männchenkolonien sowie von bekannten Zwischen-, Winter- und Schwärmquartieren mit bedeutenden Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 4) können zudem vertiefte Untersuchungen erforderlich sein, die zuverlässige Einschätzungen über die Raumnutzung am Standort ermöglichen (s. Ausführungen in der Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft, Teil 1 des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2017). In diesem Umkreis wird es aufgrund der räumlichen Nähe zwischen Anlage und Quartier in der Regel zu höheren Aufenthaltswahrscheinlichkeiten im Bereich der Rotoren kommen. Bedeutende Vorkommen können nach Auffassung des BayLfU bereits eine Aggregation von zwei oder mehr Tieren sein (z. B. Kleingruppe von Kleinabendseglern in einem Fledermauskasten).

In Vorranggebieten, bei denen der Antragssteller den Antrag bis zum Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, und in Beschleunigungsgebieten sind (bis auf wenige Ausnahmefälle) immer Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage anzuordnen (vgl. § 6 bzw. § 6b WindBG). Die Abschaltzeiten für Fledermäuse und ein allfälliges Gondelmonitoring müssen nach den spezifisch in Bayern geltenden Vorgaben umgesetzt werden (vgl. BayMBL 2023 Nr. 430, Anlage 5). Außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG sind stets Untersuchungen auf Gondelhöhe als Gondelmonitoring erforderlich, um beurteilen zu können, ob ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht (BayMBL 2023 Nr. 430).

Neben den oben genannten Schutzmaßnahmen für Tiere sind zudem bei Vorhandensein von geschützten Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls

auch Bautabuflächen/-zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen. Bei baubedingten Betroffenheiten von Moorböden sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach der Bayerischen Kompensationsverordnung vorzusehen. Außerdem ist bei Baumaßnahmen auch standardmäßig eine ökologische Baubegleitung anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs- /Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt (Wulfert et al. 2023).

Es gilt dringend zu beachten, dass zu nahezu allen Vorranggebieten keine vollständigen, nach den gültigen Methodenstandards durchgeführten Erhebungen zu Artvorkommen vorliegen, die ggf. als Negativ-Nachweise herangezogen werden könnten. Sollte der Antragsteller beabsichtigen Kartierungen durchzuführen und ein Gutachten vorzulegen, so ist zwingend erforderlich, dass die Kartierungen nach den in Bayern geltenden Fachstandards erfolgen. Als Fachstandards zur Erfassung kollisionsgefährdeter Brutvögel sind die mit UMS vom 01.08.2023 (AZ 63h-U8685.2-2023/4-12) herausgegebenen „Hinweise zur Erfassung von Brutplätzen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten in immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des BayLfU und die dort genannten Werke (Südbeck et al. 2005 bzw. Neuauflage 2025) zu verstehen. Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und allfällige damit verbundene Kartierungen ist grundsätzlich zu differenzieren, ob sich die zu genehmigende WEA innerhalb oder außerhalb des Anwendungsbereichs von § 6 bzw. § 6b WindBG befindet sowie danach, ob die Vorgaben des § 45b BNatschG Anwendung finden (BayMBI 2023 Nr. 430). Bei Windkraftplanungen in Beschleunigungsgebieten (vgl. § 6b WindBG) und Windenergiegebieten (vgl. § 6 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag vor Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat, sind keine Kartierungen erforderlich, jedoch auf freiwilliger Basis möglich. Der Artenschutz wird hier auf Basis vorhandener Daten beurteilt. Allfällige Artenschutzkonflikte oder eine fehlende Datengrundlage können auch durch Zahlungen ausgeglichen werden. Bei Windkraftplanungen in Windenergiegebieten (vgl. § 2 WindBG), bei denen der Antragssteller den Antrag nach Ablauf des 30.06.2025 gestellt hat und die zugleich kein Beschleunigungsgebiet sind, sind Kartierungen erforderlich, um die Naturschutzbelange ausreichend beurteilen zu können.

Literatur

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Arbeitshilfe Fledermausschutz und Windkraft - Teil 1 Fragen und Antworten, Fachfragen des bayerischen Windenergie-Erlasses

Wulfert, K., Vaut, L., Köstermeyer, H., Blew J. & M. Lau (2023): Artenschutz und Windenergieausbau. Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen. Handout 1. Fassung, 26 Seiten.

Tab. 1.: Beispiele für regelmäßig erforderliche, fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen (Quelle: Wulfert et al. 2023)

Art / Art-gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage-bedingt	betriebs-bedingt
Vögel	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten und des Abschiebens des Oberbodens im Offenland auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	X	
Vögel	Vergrämung von Offenlandarten (Vögel) in der Zeit zwischen Baufeldfreimachung und Baubeginn	Bis zum Baubeginn dürfen auf der freigeräumten Fläche keine als Nistplatz geeigneten Habitatstrukturen entstehen.	X	
Hasel-maus	Vergrämung der Haselmaus im Vorlauf der Baufeldfreimachung	Vergrämung von Haselmäusen außerhalb der Jungenaufzucht (Mai-November) durch Habitatentwertung (Freistellen der Flächen im Winter: (ausschließlich oberflächliche Vegetation (Strauchschicht/Unterwuchs) zum Schutz der bodennah überwinternden Individuen)	X	
Hasel-maus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Im Zeitraum von Ende Oktober bis Mitte/Ende April sind ausschließlich Fällarbeiten zulässig (keine Baufeldräumung, s. unten). Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist unzulässig.	X	
Hasel-maus	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Baufeldbefreiung (Abschieben des Oberbodens im Wald, Entfernen von Stubben und Auflage) erfolgt erst nach dem Ende der Winterschlafzeit der Haselmaus ab Mitte/Ende April. Je nach Witterung ggf. früher (Absprache mit ONB).	X	
Fledermäuse	zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Begrenzung des Zeitraumes der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.	X	
Fledermäuse	Baufeldinspektion	Begutachtung/ Kontrolle potenzieller Baumquartiere vor der Fällung und ggf. Einweg-Verschluss	X	
Fledermäuse	Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Arten	Abschaltalgorithmus nach den länderspezifischen Vorgaben (z.B. Hessen: Zeitraum: 01.04. bis 31.10. Windgeschwindigkeiten: < 6 m/s Temperaturen: ab 10°C. Niederschlagsmenge < 0,2 mm/h		X

Art / Art- gruppe	Bezeichnung	Beschreibung	bau- / anlage- bedingt	betriebs- bedingt
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Regelmäßige Mahd und Entfernen von Versteckmöglichkeiten vor Baubeginn im Eingriffsbereich (Vergrämung)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Errichten eines Reptilienschutzzauns vor dem Beginn der Aktivitätszeit der Reptilien, auf der Grenze der bauzeitlichen Inanspruchnahme der Habitatfläche (zwischen Habitat und Baufeldgrenze)	X	
Reptilien	Schutzmaßnahmen für Reptilien	Kontrolle und ggf. Abfangen und Umsiedlung von Individuen aus der Eingriffsfläche durch eine Ökologische Baubegleitung	X	
Amphibien	Temporäre Leit- und Sperreinrichtungen	Anlage von einseitig überwindbaren Zäunen, die ein Auswandern aus dem Eingriffsbereich ermöglichen und das Einwandern in denselben verhindern (Februar bis Ende April)	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Kontrolle auf für Amphibien geeignete Tümpel/ temporäre Gewässer und wassergefüllte Fahrspuren im Eingriffsbereich durch ÖBB (Februar bis Ende Juni).	X	
Amphibien	Schutzmaßnahmen für Amphibien	Verfüllen von unbesiedelten temporären Gewässern bzw. Umsiedlung von Laich/ Larven aus besiedelten temporären Gewässern in geeignete Stellen in räumlicher Nähe.	X	

Tab. 2: Nicht-abschließende Liste fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvögel (Quelle: Anlage 1 Bundesnaturschutzgesetz)

Schutzmaßnahme	Beschreibung/Wirksamkeit
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Beschreibung: Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essenziellen Nahrungshabitaten. Wirksamkeit: Vermeidung bzw. Verminderung des Eintritts von Verbotstatbeständen oder des Umfangs von Schutzmaßnahmen. Für alle Arten der Tabelle in Abschnitt 1 wirksam.
Antikollisionssystem	Beschreibung: Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Wirksamkeit: Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und Technik kommt die Maßnahme in Deutschland derzeit nur für den Rotmilan in Frage, für den ein nachweislich wirksames, kamerabasiertes System zur Verfügung steht. Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Beschreibung: Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konflikträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan. Wirksamkeit: Die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen trägt regelmäßig zur Senkung des Kollisionsrisikos bei und bringt eine übergreifende Vorteilswirkung mit sich. Durch die Abschaltung der Windenergieanlage während und kurz nach dem Bewirtschaftungsereignis wird eine wirksame Reduktion des temporär deutlich erhöhten Kollisionsrisikos erreicht. Die Maßnahme ist insbesondere für Rotmilan und Schwarzmilan, Rohrweihe, Schreiadler sowie den Weißstorch wirksam.
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Beschreibung: Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Weißstorch, Baumfalke, Fischadler, Schreiadler, Weihen, Uhu, Sumpfohreule und Wespenbussard wirksam. Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahme ergibt sich aus dem dauerhaften Weglocken der kollisionsgefährdeten Arten bzw. der Verlagerung der Flugaktivität aus dem Vorhabenbereich heraus. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Beschreibung: Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Wirksamkeit: Die Schutzmaßnahme ist insbesondere für Rotmilan, Schwarzmilan, Schreiadler, Weißstorch und Wespenbussard wirksam. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.
Phänologiebedingte Abschaltung	Beschreibung: Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes (z. B. Balzzeit oder Zeit flügger Jungvögel). Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. März bis zum 31. August von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen. Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht.